



# Stellungnahme

**zum Sofortprogramm gemäß  
§ 8 Abs. 1 KSG für den Sektor Gebäude  
des BMWK/BMWSB vom 13.07.2022**

GermanZero  
15. Juli 2022

# Zusammenfassung

## Novelle des GEG

- Heizungen: 65% aller neuen Heizungen mit erneuerbaren Energien zu betreiben, ist die richtige Weichenstellung, allerdings müssten auch bestehende Heizungen adressiert werden und die Regelungen sollten **bereits ab 2023** umgesetzt werden. Die Optimierung bestehender Heizungssysteme wird nur ausgeführt, **wie genau** dies geschehen soll (Vorgaben und Förderungen) ist jedoch nicht erläutert.
- Solardachpflicht: Die Einführung einer Solardachpflicht für Neubauten ist ein wichtiger Schritt und sollte auch **auf bestehende Dächer ausgeweitet** werden.

## Bundesförderung für effiziente Gebäude

- Klimaneutraler Gebäudebestand: Ein klimaneutraler Gebäudebestand bis 2045 ist unzureichend, um das 1,5-Grad-Limit einzuhalten muss dies **bereits bis 2035** der Fall sein.
- Sanierungen: Die Sanierung bestehender Gebäude ist der richtige Anreiz, es fehlt allerdings an konkreten Zahlen **wie viel bis wann** saniert werden soll.
- THG-neutraler Neubau: Auf klimaneutrales Bauen zu achten ist sinnvoll, jedoch muss eine Verschärfung **bereits vor 2025** stattfinden.

## Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

- Ausrichtung: Die Förderumstellung auf erneuerbare Energien stellt ein wichtiges Instrument dar, müsste jedoch durch **ambitioniertere Ziele** ergänzt werden und die Förderung von Biomasse sollte komplett ausgeschlossen werden.
- Finanzierung: Es müssten bis 2030 **deutlich mehr** als 400 Megawatt erneuerbare Wärmeerzeugungsleistung pro Jahr gefördert werden.

## Gesetz für Kommunale Wärmeplanung

- Der vorgeschlagene Rahmen, die Bundesregelungen und Mindestvorgaben sind wichtige Schritte, die es zu Klimazielerreichung braucht.

## Aufbauprogramm und Qualifikationsoffensive Wärmepumpe

- Das Aufbauprogramm und die Qualifikationsoffensive Wärmepumpe gewährleistet die Weiterbildung von Fachkräften, aber der **Fachkräftemangel wird damit nicht adressiert**.

## Initiative öffentliche Gebäude

- Die vorgeschlagene Erhöhung der Sanierungsrate öffentlicher Gebäude ist eine wichtige Maßnahme, jedoch müssten **alle öffentlichen Gebäude bis 2035** Energieeffizienzklasse A konform saniert werden. Die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur ist im Blick auf die Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen zu begrüßen.

## Zukunft Bau Modellvorhaben für Innovation im Gebäudebereich

- Mit dem Förderprogramm „Zukunft Bau Modellvorhaben für Innovation im Gebäudebereich“ sollen innovative Lösungsansätze zum klimaneutralen Bauen gefördert werden, **zusätzlich** sollte die CO<sub>2</sub>-Bilanz über den gesamten Lebenszyklus des Baumaterials als Kriterium für die Erteilung einer Baugenehmigung eingeführt werden.

# 1. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

## 1.1 Heizungen

*»Wir wollen die Vorgabe des Koalitionsvertrags für den Betrieb von neuen Heizungen auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien umsetzen und so die nötige Planungssicherheit schaffen. Es soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass ab 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Damit wird für den Klimaschutz im Gebäudesektor eine zentrale Weiche gestellt und eine Trendwende im immer noch von fossilen Verbrennungsheizungen geprägten Wärmebereich eingeleitet. Denn gegenwärtig werden immer noch bei rund einem Drittel der neuen Gebäude und bei drei Viertel der bestehenden Gebäude fossil betriebene Heizsysteme (insbesondere Erdgas-Kessel) eingebaut und der Erneuerbare Energien-Anteil an der Gebäudewärme stagniert weitgehend auf einem sehr niedrigen Niveau (2021: rd. 15 Prozent).«*

Diese grundsätzliche Weichenstellung geht in die richtige Richtung. Allerdings sollten auch ineffiziente und klimaschädliche Heizungen im Bestand adressiert werden. Zudem sollten die Regelungen schneller umgesetzt und angewendet werden, z.B. bereits ab 2023.

→ **GermanZero schlägt vor:**

- Einbauverbot vorziehen  
Das Verbot aus § 72 Abs. 4 Satz 1 GEG, Ölheizungen neu einzubauen, sollte vorgezogen werden und bereits ab 2023 gelten. So wird vermieden, dass Eigentümer:innen in eine Anlage investieren, die sie schon in wenigen Jahren aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung nur noch mit deutlich höheren Kosten und ab 2035 gar nicht mehr (mit fossilem Öl) betreiben können. Ölheizkessel müssten dann wieder ausgebaut werden, bevor sich die Investition amortisiert hat.
- Ausnahmen streichen  
Die in § 72 Abs. 4 Satz 1 GEG und § 72 Abs. 5 GEG geregelten Ausnahmen sollten gestrichen werden. Die anteilige Verbrauchsdeckung aus erneuerbaren Energien, führt – wenn der Verbrauch zugleich größtenteils mit einer neu eingebauten Ölheizung gedeckt werden kann – nicht zu nachhaltigen Veränderungen an der Anlagentechnik.
- Bestehende Ölheizkessel austauschen  
Die ansteigende CO<sub>2</sub>-Bepreisung wird wirtschaftliche Anreize für den Austausch von Ölheizungen bieten. Hinzu kommt die oben vorgeschriebene Sanierungsverpflichtung, die in den überwiegenden Fällen zum Umstieg auf eine andere Heizungsart führen wird. Darüber hinaus bietet die BEG-Förderung bereits derzeit einen Bonus für den Austausch einer Ölheizung, der auch Wirkung entfaltet: Im Jahr 2020 betrafen 110.000 von 280.000 Förderanträgen den Austausch einer Ölheizung. Zusammengenommen sollten diese Maßnahmen entsprechend wirken, sodass auf ordnungsrechtliche Vorgaben verzichtet werden kann.
- Ineffiziente Heizkessel austauschen  
Die Ausnahme in § 73 Abs. 1 GEG sollte gestrichen werden. Auch wenn die Eigentümer:in die Wohnung selbst bewohnt, ist es ihr zumutbar, einen extrem ineffizienten Heizkessel auszutauschen, zumal dafür Zuschüsse bis zu 50 % zur Verfügung stehen. Für die Klimabilanz macht es keinen Unterschied, ob die Wohnung selbst bewohnt wird.

- Die Ausnahme in § 72 Abs. 3 Nr. 1 GEG in Bezug auf Niedertemperaturkessel sollte gestrichen werden.
- Klimaberatung und iSFP sowie Austauschpflicht bei ineffizienten Heizkesseln  
Erhält ein Heizkessel bei der Überprüfung und Kennzeichnung nach § 16 oder § 17 Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) das Label C oder D, so ist eine Klimaberatung durchzuführen und ein individueller Sanierungsfahrplan zu erstellen (s. o. I. 2.). Binnen zwei Jahren nach Erstellung des iSFP ist der Heizkessel auszutauschen. Dabei gelten für den Einbau der neuen Anlagentechnik die Regeln unter II. 2. Der Zeitraum verlängert sich, wenn geltend gemacht wird, dass der Austausch der Anlagentechnik im Rahmen einer umfassenden energetischen Ertüchtigung des Gebäudes vorgenommen werden wird. Die Überprüfung der Einhaltung der Austauschverpflichtung erfolgt im Rahmen der ohnehin erfolgenden regelmäßigen Überprüfung durch die Schornsteinfeger:in.
- Kohleheizungen  
Das Verbot zum Einbau neuer Kohleheizungen in § 72 Abs. 4 GEG wird vorgezogen und gilt ab 2022. Die in § 72 Abs. 4 Satz 1 GEG und § 72 Abs. 5 GEG geregelten Ausnahmen werden gestrichen. Im Übrigen gilt das für Ölheizungen Gesagte.
- Gasheizungen – neue Heizungen im Bestand  
Im Bestand darf eine Gasheizung ab jetzt nur noch eingebaut werden, wenn der überwiegende Anteil des Energiebedarfs mit erneuerbarer Energie oder Strom gedeckt wird. Die Erfüllung dieser Pflicht durch die Verbrennung von Biomasse mit Ausnahme von Abfallbiomasse ist nicht möglich. Dies stellt sicher, dass Gasheizungen nur noch unterstützend eingesetzt werden, um Spitzenlasten abzufangen, aber eine nachhaltige und ausbaufähige Umstellung der Heizungstechnik erfolgt. Möglich ist danach etwa die Nutzung einer Wärmepumpe in Kombination mit einer unterstützend eingesetzten Gasheizung in Zeiten der Spitzenlast. Eine solche Regelung würde auch Art. 13 Abs. 4 RL 2009/28/EG erfüllen, nach dem die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2014 die Verpflichtung einführen sollten, auch im Bestand ein Mindestmaß an erneuerbarer Energie sicherzustellen, wenn größere Renovierungen durchgeführt werden. Dies gilt bislang außerhalb von Baden-Württemberg und neuerdings Hamburg nur für öffentliche Gebäude
- Gasheizungen – bestehende Heizungen  
Die Verteuerung von fossilem Gas aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und die parallel erfolgende Vergünstigung von Strom erzeugt ohnehin einen Anreiz, beim Austausch der Heizung nach Alternativen zur Gasheizung zu suchen. Die Förderung des Heizungsaustausches nach der BEG bietet weitere Anreize zum Umstieg. Die derzeit beim Austausch einer Ölheizung gezahlte Prämie nach der BEG i.H.v. 10 % der Kosten sollte auf Gasheizungen erstreckt werden.
- Förderung nach der BEG  
Gefördert werden nur noch Wärmepumpen, Solarthermieanlagen, Brennstoffzellenheizungen und mit Abfallbiomasse betriebene Anlagen. Die Förderung für Hybrid- und Renewable-Ready-Gasheizungen wird beendet. Gefördert werden auch die für die Umstellung erforderlichen Umbaumaßnahmen, z.B. die Umstellung auf eine Flächenheizung.

- Biomasseheizungen  
Die Förderung von Biomasseheizungen durch die BEG wird beendet. • Setzen Vorschriften die anteilige Nutzung erneuerbarer Energie voraus (vgl. die unter 2. c) vorgeschlagene Regelung), so kann dies nicht durch die Verbrennung von Biomasse erfüllt werden. Eine Ausnahme liegt vor, wenn es sich nachweislich um Abfallbiomasse handelt. Dies muss durch eine Zertifizierung sichergestellt werden.
- CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Holz  
Auch der mit der Holzverbrennung verbundene CO<sub>2</sub>-Ausstoß sollte durch eine Bepreisung disincentiviert werden.
- Brennstoffzellen-/Wasserstoffheizungen  
Die Förderung nach dem Förderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (433)“ der KfW sollte nur für solche Brennstoffzellenheizungen zur Verfügung gestellt werden, die emissionsfrei betrieben werden. Wasserstoffheizkessel, die mit grünem Wasserstoff betrieben werden, sind ebenfalls förderfähig.

## 1.2 Neubaustandard

*»In einer umfassenden Novelle des Gebäudeenergiegesetzes im Jahr 2023 werden wir die Anforderungssystematik auf die Einsparung von Treibhausgasen ausrichten, wobei die Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus noch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang soll der Neubaustandard gemäß Koalitionsvertrag ab 2025 an den EH40-Standard angeglichen werden. Einzelheiten der Regelungen stehen noch nicht fest. Um zu gewährleisten, dass viele Gebäude bis dahin möglichst klimazielf kompatibel gebaut werden, wurde als Zwischenschritt im Rahmen des Osterpakets der Neubaustandard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs auf den EH-55-Standard angehoben.«*

GermanZero schlägt für das GEG die schnellstmögliche Einführung des **Nullenergiestandards** als Minimalvoraussetzung für Neubauten vor.

## 1.3 Solardachpflicht

*»Der Koalitionsvertrag gibt für gewerbliche Neubauten eine Solardachpflicht vor, während Solardächer im privaten Neubau die Regel werden sollen. Die Pflicht soll alle geeigneten Dächer erfassen und darauf abzielen – soweit möglich –, die gesamte geeignete Dachfläche zu nutzen.«*

Die Solardachpflicht muss auch auf schon bestehende Dächer ausgeweitet werden, sofern es zu Umbauten oder Erneuerungen kommt. Beim Austausch der Heizung sollte die Errichtung einer PV-Anlage in der Klimaberatung überprüft werden.

→ **GermanZero schlägt vor:**

- Pflicht zur Installation und Nutzung einer PV-Anlage  
Der Bund führt im GEG eine Pflicht zur Anbringung und zur Nutzung von PV-Anlagen auf geeigneten Dächern ein, wenn ein Gebäude neu errichtet wird. Gleiches gilt für Bestandsgebäude, wenn das Dach eines Gebäudes umgebaut oder erneuert wird. Die Pflicht kann auch durch das Mieten einer PV-Anlage erfüllt werden. Die Pflicht entfällt, wenn das Dach bereits für eine Solarthermieanlage genutzt wird, öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen (z.B. Denkmalschutzrecht), technische Gründe entgegenstehen oder die Anbringung der PV-Anlage im Einzelfall wirtschaftlich

unzumutbar ist. Als Vorbild können bereits bestehende Regelungen der Länder dienen, etwa § 16 Abs. 2, 3 Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas (HmbKliSchG).

- Beratung zur PV-Anlage im Rahmen der Klimaberatung bei geplantem Heizungsaustausch

Im Falle eines Heizungsaustausches ist eine Klimaberatung in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieser Beratung sollten auch die Optionen zur Installation und Nutzung einer PV-Anlage dargestellt und geprüft werden. Dies dürfte in vielen Fällen zu einer Entscheidung für die PV-Nutzung führen.

## 2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

### 2.1 Klimaneutraler Gebäudebestand

*»Ziel der Bundesregierung ist die Schaffung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2045. Eine schrittweise steigende CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Wärmemarkt, stetig ambitioniertere ordnungsrechtliche Vorgaben für den Neubau (EH/EG40 ab 2025) und Sanierungen beziehungsweise Dekarbonisierung im Bestand (min. 65 Prozent Anteil an erneuerbaren Energien bei neu eingebauten Heizungssystemen) sind entscheidende Eckpfeiler.«*

Ziel der Bundesregierung ist die Schaffung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2045. Für das 1,5-Grad-Limit ist das nicht ausreichend. Der Gebäudebestand sollte bis 2035 klimaneutral sein und deshalb zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie sein. Für den einzuführenden Anteil von mind. 65 Prozent erneuerbare Energien bei neu eingebauten Heizungssystemen fehlt die Angabe einer Jahreszahl, auf die sich diese Prozentangabe bezieht. Die schrittweise CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist an sich ein richtiges Anreizinstrument, inwiefern es ambitioniert genug ist, hängt jedoch davon ab, wie hoch sie in welchem Zeitrahmen ausfällt.

→ **GermanZero schlägt zudem vor:**

- Höhere Förderung für klimapositive Gebäude  
Besonders klimafreundliche Bauweisen wie eine weitgehend oder vollständig kreislauffähige Bauweise, die Verwendung nachwachsender Rohstoffe und kurze Transportwege werden mit höherer Förderung im Rahmen von Tilgungszuschüssen der KfW oder Zuschüssen des BAFA belohnt.

### 2.2 Sanierungen

*»Die BEG soll künftig insbesondere mehr und tiefere Sanierungen anreizen und die zukünftigen ordnungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die 65%-EE-Regel, flankieren. Ziel ist eine deutliche Steigerung der geförderten Sanierungen bei gleichzeitiger Kürzung der Neubauförderung.«*

Gerade die Sanierung der bestehenden Gebäude verstärkt zu fördern, ist der richtige Anreiz, um bestehende Gebäude vermehrt zu sanieren. Es gibt keine Zielangaben, wie viel Prozent des unsanierten Bestands bis wann energetisch saniert werden soll. Es fehlt die Umstellung auf den Fokus auf den Endenergieverbrauch eines Gebäudes, um den energetischen Zustand des Gebäudes zu beurteilen, um bedarfsbasierte Energieausweise zu erstellen. Die Förderung sollte unterscheiden, ob mit nachwachsenden Rohstoffen und kreislauffähig saniert wird und dementsprechend höher ausfallen, falls das gegeben ist.

Nur noch Sanierungen mit dem Ziel des EH50- bzw. folgenden EH40-Standards zu erzielen, ist der richtige Anreiz. Es fehlt jedoch eine Vorgabe, die nicht nachhaltige Biomasseheizungen komplett verbietet. Die Förderung von Gasheizungen (sowie nicht nachhaltiger Biomasseheizungen) sollte beendet werden. Finanzielle Hürden für die Sanierung von Gebäuden sozialer Dienstleister gfls. abzubauen, ist einem schnellen Kurs Richtung Klimaneutralität zuträglich.

→ **GermanZero schlägt vor:**

- Endenergie statt Primärenergie als Steuerungsgröße  
Der energetische Zustand eines Gebäudes sollte anhand des Verbrauchs bzw. Bedarfs an Endenergie anstelle von Primärenergie beurteilt werden. Dafür spricht zunächst, dass der Begriff transparent und auch für Laien gut kommunizierbar ist. Darüber hinaus wäre auf diesem Wege ein direkter Abgleich der berechneten (Bedarfs-)Werte mit den gemessenen bzw. abgerechneten (Verbrauchs-)Werten leicht möglich. Damit bestünde eine gute Grundlage, um bei zu großen Differenzen zwischen dem berechneten Energiebedarf und dem ermittelten Verbrauch herausfinden zu können, ob diese Differenzen am Verbrauchsverhalten oder an der Anlagentechnik liegen. Der Hauptnachteil von „Endenergie“ als Steuerungsgröße, die „Unterschlagung“ der Energiemengen, die bei der Gewinnung/ Aufbereitung und dem Transport des jeweiligen Endenergieträgers verloren gehen, entfällt im Zuge der Umstellung auf eine erneuerbare Energieversorgung weitgehend. Der Fokus auf die Endenergie erlaubt es, den Zustand des Gebäudes als solches zu beurteilen, ohne dies mit der Frage nach dem Ursprung des in Anspruch genommenen Energieträgers zu vermengen.
- Förderung nur noch für nachhaltige Sanierungsmaßnahmen  
Es werden nur noch Sanierungen gefördert, die geeignet sind, den Endenergiebedarf eines Gebäudes auf unter 50 kWh/m<sup>2</sup>/a abzusenken. Auch hier sollte konsequenterweise nicht länger auf die Primärenergie, sondern den Endenergiebedarf abgestellt werden. Höhere Förderung wird zur Verfügung gestellt, wenn nachwachsende Rohstoffe verwendet werden und eine kreislauffähige Bauweise gewählt wird. Eine Förderung von Maßnahmen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist durch den Fachgesetzgeber möglich. Das haushaltsrechtliche Subsidiaritätsprinzip gilt hier nicht.
- Ende der Förderung fossiler Brennstoffe und von Biomasse  
Die Förderung von Gasheizungen sowie nicht nachhaltiger Biomasseheizungen wird beendet.
- Bedarfsbasierte Energieausweise mit Ausweisung des Verbrauchs  
Um die Vergleichbarkeit von Energieausweisen sicherzustellen, sollte die Angabe des Endenergiebedarfs zum Standard werden. Die Verbrauchserfassung sollte zusätzlich ausgewiesen werden. Der Bedarf ist aussagekräftiger, um den Zustand des Gebäudes beurteilen zu können. Im Falle von Sanierung und Heizungsaustausch müssen die Werte aktualisiert werden.
- Gebäuderegister  
Die Kennwerte des Energieausweises müssen bis zum Ende des Jahres 2022 bei einem neu zu schaffenden Gebäuderegister gemeldet werden.

- Hinweispflicht der Banken  
Es sollte eine Verpflichtung für Banken eingeführt werden, im Rahmen eines Beratungsgespräch über Finanzierungsmöglichkeiten für Sanierungsmaßnahmen auch über die Möglichkeit der KfW-Förderung zu informieren und diese Beratung zu dokumentieren.
- Kumulation verschiedener Fördermittel  
Verschiedene Fördermittel, etwa solche der EU, des Bundes, der Länder und der Kommunen sollten bis zu einer gewissen Quote (z.B. 70 %) kumuliert werden können.
- Materialkosten bei Eigenleistungen anrechenbar  
Materialkosten sollten bei Eigenleistungen wieder förderfähig sein, sofern sie von einer fachkundigen Stelle, etwa einer Energieberater:in, überprüft und „abgenommen“ worden sind. Dies war bislang der Fall, wurde aber in der BEG abgeschafft. Dafür spricht, dass sonst auch für handwerklich versierte Eigentümer:innen ein Anreiz besteht, auf Handwerker:innen zurückzugreifen, die ohnehin schon stark nachgefragt sind. Die Qualität der Handwerker:innenleistungen wird durch die Prüfung durch eine fachkundige Stelle ausreichend sichergestellt.
- Umsatzsteuersatz auf energetische Sanierungen absenken  
Der Umsatzsteuersatz für entsprechende Handwerker:innenleistungen sollte abgesenkt werden. Dies ist in zahlreichen europäischen Nachbarländern schon der Fall. Die Möglichkeit zur steuerlichen Abschreibbarkeit von Sanierungskosten sollte auch bei selbstgenutzten Gewerbeimmobilien eingeführt werden.
- Steuerliche Begünstigung bei Erbschafts-/Schenkungssteuer und/oder Grundsteuer  
Die Kosten energetischer Sanierungen lassen sich auf die Erbschafts- oder Schenkungssteuer und/oder die Grundsteuer teilweise anrechnen.

## 2.3 THG-neutraler Neubau

*»Der Koalitionsvertrag hält fest, dass die Grundlagen geschaffen werden sollen, um den Einsatz grauer Energie sowie die Lebenszykluskosten der Gebäude verstärkt zu betrachten. Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine Verschärfung der energetischen Standards für den Gebäudebetrieb zum 01.01.2025 vor und eine Neubauförderung, die einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt. In diesem Rahmen soll die BEG-Neubauförderung zeitnah einen ambitionierten, an den THG-Emissionen orientierten Standard im Neubau unterstützen und auf der Lebenszyklusbetrachtung des „Qualitätssiegels Nachhaltige Gebäude“ (QNG) aufsetzen.«*

Mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltige Gebäude“ sektorenübergreifend auch auf die Klimawirkung in der Herstellung von Bauprodukten zu achten, ist zwar der richtige Weg. Es fehlt hier aber der Blick auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz über den gesamten Lebenszyklus des Baumaterials als Kriterium für die Erteilung einer Baugenehmigung.

### → GermanZero schlägt vor:

- Das GEG macht spätestens im Rahmen der Überprüfung ab 2023 den Nullenergiestandard zur Minimalvoraussetzung für Neubauten.
- CO<sub>2</sub>-Bilanz des Lebenszyklus als Kriterium für die Erteilung einer Baugenehmigung  
Die CO<sub>2</sub>-Bilanz über den Lebenszyklus hinweg wird als Kriterium für die Erteilung einer



Baugenehmigung eingeführt. Die Bilanz darf einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten.

- Ökobilanz als Voraussetzung für die Zulassung von Bauteilen und Baustoffen  
Im Rahmen der geplanten Novellierung der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) sollte eine Verpflichtung zur Angabe der CO<sub>2</sub>-Bilanz eines Bauproduktes - etwa in der Leistungserklärung - nach einem standardisierten Verfahren eingeführt werden. Für die CO<sub>2</sub>-Bilanz werden in einer delegierten Verordnung nach Art. 60 der Bauproduktenverordnung Grenzwerte je nach Produktklasse eingeführt.

### **3. Richtlinie für die Förderung von Pilotprojekten der Seriellen Sanierung und flankierenden Maßnahmen (Bundesförderung Serielle Sanierung)**

*»Die Bundesförderung Serielle Sanierung fördert die Entwicklung, Erprobung und Herstellung neuartiger Verfahren und Komponenten der Seriellen Sanierung und setzt dadurch neue Impulse für die Energiewende im Gebäudebereich. Im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms wird eine Fortsetzung des Förderprogramms vorbehaltlich einer intern durchzuführenden Evaluierung beschlossen.«*

Abgesehen von der Fortführung des Förderprogramms und der Idee, durch vorgefertigte Dach- und Fassadenelemente die energetische Sanierung zu beschleunigen, ist dem KSP nicht viel zu entnehmen. Hier bedarf es Zahlen, die festlegen, was „schnell“ bedeutet. Wie viel THG sollen bis wann eingespart werden?

### **4. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)**

#### **4.1 Ausrichtung**

*»Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) reizt die Umstellung vorwiegend fossiler Wärmenetze auf erneuerbare Energien (EE) und unvermeidbare Abwärme sowie den Neubau von Wärmenetzen mit min. 75 Prozent-Einspeisung aus erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme an.«*

Die Förderumstellung auf erneuerbare Energien statt fossile Wärmenetze, stellt ein wichtiges Instrument dar. Es muss jedoch durch ambitionierte Zeitziele ergänzt werden.

Die ökologischen wie klimatischen Aspekte der Verwendung von Biomasse als Energieträger findet im Sofortprogramm schon Berücksichtigung, jedoch nur mit der Konsequenz, die Nutzung zu beschränken. Die Förderung von Biomasse sollte komplett ausgeschlossen werden.

→ **GermanZero schlägt vor:**

- Die Verbrennung von Biomasse sollte aufgrund der damit verbundenen Nachteile nicht weiter gefördert werden.
- Fahrpläne und Förderung für Dekarbonisierung  
Fernwärmenetzbetreiber:innen müssen Dekarbonisierungsfahrpläne bis 2025 vorlegen (Vorbild: § 10 HmbKliSchG). Diese sollten vorsehen, dass die erzeugte Fernwärme bis 2030 zu 50 % und bis 2035 vollständig klimaneutral erzeugt wird

- Verpflichtende Abwärmenutzung  
Es wird eine Verpflichtung zur Nutzung der Abwärme industrieller Anlagen in Wärmenetzen eingeführt, sofern ein solches vorhanden ist.

## 4.2 Finanzierung

»Laut dem in der Bundesregierung abgestimmten Entwurf der Förderrichtlinie soll auf Basis der bisher in Aussicht stehenden Haushaltsmittel (Stand: 2021) bis 2030 die Installation von durchschnittlich bis zu 400 Megawatt erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung pro Jahr gefördert und somit Investitionen von durchschnittlich rund 690 Millionen Euro jährlich angestoßen werden.«

Die Finanzierung der Umstellung auf Erneuerbare Energien für Wärmenetze ist ein richtiger, aber vom Umfang her noch zu kleiner Schritt. Die mit von der Bundesregierung angekündigten zusätzlichen Mittel zur Finanzierung der Umstellung auf erneuerbare Energien müssen dafür genutzt werden, bis 2030 deutlich mehr als 400 Megawatt erneuerbare Wärmeerzeugungsleistung pro Jahr zu fördern.

→ **GermanZero schlägt vor:**

- Vereinfachte Nutzung selbsterzeugten Stroms im Quartier  
Es wird Förderung für die Dekarbonisierung von Fernwärmenetzen zur Verfügung gestellt. Großwärmepumpen, Geothermie, Solarthermie und Abfallbiomasseheizwerke werden gefördert, ebenso wie Großwärmespeicher.
- Erforderliche Umbaumaßnahmen der Endkund:innen werden analog zur Förderung beim Heizungsaustausch nach der BEG gefördert.
- Entlastung von Großwärmepumpen  
Großwärmepumpen werden über die von GermanZero vorgeschlagene Abschaffung der EEG-Umlage und Absenkung der Stromsteuer entlastet. Zudem werden sie von Netzentgelten entlastet, wenn sie in Kombination mit Wärmespeichern netzdienlich eingesetzt werden.

## 5. Gesetz für kommunale Wärmeplanung (KWP)

»Das Ziel der kommunalen Wärmeplanung (KWP) ist es, einen verbindlichen Orientierungsrahmen für alle Investitionen zu schaffen, die sich direkt oder indirekt auf die Wärmeversorgung in den Kommunen auswirken. Die KWP wird das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument zur Umsetzung der Wärmewende. Sie wird durch systemische Analysen eine Grundlage für eine strategische und effiziente Erschließung lokaler Wärmequellen (besonders erneuerbare Wärme und Abwärme) schaffen und soll unter anderem in übergreifende kommunale und Stadtplanungsprozesse integriert werden. Um die KWP mit Blick auf die Klimazielerreichung rechtzeitig und effektiv flächendeckend einzuführen, ist eine gesetzliche Bundesregelung notwendig.«

Das vorgeschlagene Gesetz für kommunale Wärmeplanung ist der ordnungspolitische Rahmen, der der Aufgabe angemessen ist. Die geplanten gesetzlichen Bundesregelungen sowie verbindlichen Mindestvorgaben des Bundes sind wichtige Schritte, die es zur Klimazielerreichung braucht. Ob die Schritte 1,5-Grad-konform sind, hängt von dem anvisiertem Zieljahr ab.

## 6. Aufbauprogramm und Qualifikationsoffensive Wärmepumpe

*»Das Ziel des Aufbauprogramms Wärmepumpe/Qualifikationsoffensive Wärmepumpe ist es, Anreize beispielsweise für Handwerksbetriebe und Planungsbüros zu schaffen, um an Weiterbildungen zu Planung und Einbau von Wärmepumpen teilzunehmen.«*

Das vorgeschlagene Aufbauprogramm und die Qualifikationsoffensive Wärmepumpe geben mit Weiterbildungen und Schulungen zum Einbau und zu natürlichen Kältemitteln eine Antwort auf die Frage der Ausbildung. Offen bleibt jedoch, wie mit dem großen Problem des Fachkräftemangels umzugehen ist. Zwar ist angedacht, die Ausbildung zu fördern, die anschließend ausgeübten Berufe bedürfen darüber hinaus jedoch auch einer finanziellen Aufwertung. Ebenso ist es denkbar, körperlich belastende Tätigkeit mit weniger belastenden zu alternieren. Auch Fachkräften aus dem Ausland muss die Anerkennung ausländischer Abschlüsse einfacher gemacht werden.

### → GermanZero schlägt vor:

- Zusätzliche Handwerker:innen können für die energetische Sanierung und das Bauen im Bestand gewonnen werden, wenn die Neubautätigkeit zurückgeht.
- Eine **finanzielle und soziale Aufwertung** von Berufen in der Baubranche würde die entsprechenden Berufe und Ausbildungen attraktiver machen. U.U. können bestimmte Berufe, die bislang Ausbildungsberufe darstellen, an **Fachhochschulen** angeboten werden. In den nächsten Jahren sollte zudem ein **monatlicher Ausbildungsbonus** an Auszubildende in besonders dringend benötigten Berufen gezahlt werden. Jugendliche sollten an den Schulen über das Berufsfeld **informiert** werden.
- Die körperliche Belastung einzelner Beschäftigter könnte reduziert werden. Nach langer körperlicher Tätigkeit könnten **weniger körperlich belastende Tätigkeiten** in der Baubranche, etwa bei der Durchführung von seriellen Sanierungen, angeboten werden.
- Fachkräften aus dem Ausland sollte die Tätigkeit in Deutschland erleichtert werden, etwa durch eine **vereinfachte Anerkennung ausländischer Abschlüsse**.

## 7. Optimierung bestehender Heizungssysteme

*»Um eine effizientere Wärmeversorgung in Bestandsgebäuden zu erreichen, müssen bestehende Heizsysteme kurzfristig so weit optimiert werden, dass signifikante Einsparpotenziale bei fossilen Energieträgern auch kurzfristig messbar werden. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der sog. hydraulische Abgleich zur Optimierung des Heizungsverteilsystems, mit dem zu geringen Kosten und mit überschaubarem Aufwand deutliche Energieeinsparungen erzielt werden können. Zudem können Optimierungen bei der Heizungseinstellung Einsparungen generieren, da ein Großteil der Heizungen nicht für das jeweilige Gebäude optimiert betrieben werden.«*

Hier wird nur grob ausgeführt, was im Heizungsbereich passieren soll, aber nicht *wie* man da hinkommt (Vorgaben, Förderung). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

## 8. Initiative öffentliche Gebäude

*»Mittels einer neuen Maßnahme zur Erhöhung der Sanierungsrate bei allen öffentlichen Gebäuden soll ein vergleichbares Ambitionsniveau wie das der „Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes auf alle Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand ausgeweitet werden.“ Die THG-Minderungswirkung kann auch über alternative Ansätze erbracht werden, zum Beispiel tiefere Sanierungen bei reduzierten Sanierungsraten. Bei allen Bauprojekten soll eine Übererfüllung der Mindeststandards geprüft werden.«*

Die vorgeschlagene Erhöhung der Sanierungsrate öffentlicher Gebäude geht prinzipiell in die richtige Richtung, es müssen jedoch sämtliche Gebäude in öffentlicher Hand bis 2035 mit Ergebnis der Energieeffizienzklasse A saniert werden. Ergänzend zum KSP muss auch die Kreislauffähigkeit der Baustoffe sowie die Ausweitung von Fassadenbegrünung Beachtung finden.

→ GermanZero schlägt vor:

- Selbstverpflichtungen zu Sanierungsfahrplänen  
Um einen Überblick über den Sanierungsbedarf des Portfolios zu erlangen, sollten für sämtliche Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand Sanierungsfahrpläne erstellt werden, wie dies etwa in Berlin schon verlangt wird. Diese müssen bis 2035 so energetisch saniert werden, dass Energieeffizienzklasse A erreicht wird. Diesbezüglich sollten sich die Kommunen im Rahmen von Selbstverpflichtungen verpflichten. Gleiches gilt auch für Liegenschaften im Eigentum der Länder und des Bundes. Energetische und CO<sub>2</sub>-Standards, Kreislauffähigkeit
- Für öffentliche Gebäude, die neu errichtet werden, sollte mindestens der Nullenergiehausstandard gelten. Darüber hinaus sollte mindestens die für private Gebäude geltende CO<sub>2</sub>-Höchstgrenze nach einer Lebenszeit-Betrachtung gelten. Darüber hinaus sollten Neubauten in kreislauffähiger Bauweise errichtet werden.
- Grünflächen  
Ein bestimmter Anteil von Liegenschaften in öffentlicher Hand sollte pro Jahr eine Fassadenbegrünung erhalten. Darüber hinaus sollten Grünflächen beim Umbau öffentlicher Liegenschaften ggfs. ausgeweitet und bei öffentlichen Bauvorhaben gefördert werden.

## 9. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

*»Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sollen künftig kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungen an den Klimawandel gefördert werden. Dabei geht es bspw. um die energieeffiziente Sanierung von Schwimmbädern, was mit einer gleichzeitigen Reduktion von THG verbunden ist.«*

Dies ist vor allem mit dem Blick auf die Vorbildwirkung öffentlicher Liegenschaften und Eigentümer zu begrüßen; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 8. verwiesen.

## 10. Zukunft Bau Modellvorhaben für Innovation im Gebäudebereich

*»Mit dem Förderprogramm Zukunft Bau Modellvorhaben für Innovation im Gebäudebereich des BMWSB sollen vermehrt neuartige und bislang nicht marktübliche Lösungsansätze für das klimaneutrale, klimaangepasste, energieeffiziente, ressourcenschonende und bezahlbare Bauen in der allgemeinen Planungs- und Baupraxis etabliert werden. Dazu sollen Vorhaben gefördert werden, die vielversprechende Lösungen aus Vorhaben der Forschung und Entwicklung praktisch erproben und ggf. deren Erfolg demonstrieren bzw. die ökonomisch-ökologische Vorteilhaftigkeit der Lösungsansätze belegen. Bauherren sollen durch die Förderung ermutigt und in die Lage versetzt werden, innovative Lösungen in laufende Projektentwicklungen, Planungs- und Bauvorhaben einzubringen. Insbesondere sollen auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die Möglichkeit erhalten, Ansätze aus der Forschung und Entwicklung im Rahmen von Bauprojekten mit Pilotcharakter umsetzen zu können.«*

Im Sofortprogramm ist positiv hervorzuheben, dass mit dem Förderprogramm „Zukunft Bau Modellvorhaben für Innovation im Gebäudebereich“ innovative Lösungsansätze zum klimaneutralen Bauen gefördert werden sollen. Es kann jedoch nur dann seine volle Wirkmächtigkeit entfalten, wenn es durch ordnungspolitische Maßnahmen flankiert wird. So sollte die CO<sub>2</sub>-Bilanz über den gesamten Lebenszyklus des Baumaterials als Kriterium für die Erteilung einer Baugenehmigung eingeführt werden.

→ **GermanZero schlägt vor:**

- CO<sub>2</sub>-Bilanz des Lebenszyklus als Kriterium für die Erteilung einer Baugenehmigung  
Die CO<sub>2</sub>-Bilanz über den Lebenszyklus hinweg wird als Kriterium für die Erteilung einer Baugenehmigung eingeführt. Die Bilanz darf einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten (vgl. oben IV.).
- Ökobilanz als Voraussetzung für die Zulassung von Bauteilen und Baustoffen  
Im Rahmen der geplanten Novellierung der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) sollte eine Verpflichtung zur Angabe der CO<sub>2</sub>-Bilanz eines Bauproduktes - etwa in der Leistungserklärung - nach einem standardisierten Verfahren eingeführt werden. Für die CO<sub>2</sub>-Bilanz werden in einer delegierten Verordnung nach Art. 60 der Bauproduktenverordnung Grenzwerte je nach Produktklasse eingeführt.